

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Rethen und das Lehrschwimmbecken Gleidingen

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Rethen und im Lehrschwimmbecken Gleidingen. Sie ist für alle Nutzer* verbindlich. Mit der Vereinbarung über die Nutzungsmöglichkeit bzw. dem Betreten des Bades erkennt jeder Nutzer bzw. Besucher* diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Vereins-, Gemeinschafts-, Schulveranstaltungen oder sonstigen geschlossenen Gruppen stellen die Nutzer zur Beaufsichtigung des Badebetriebes vom Betreten bis zum Verlassen des Bades eigenverantwortlich die erforderlichen sachkundigen Kräfte. Die Übungsleiter* bzw. Aufsichtspersonen müssen mindestens die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber; für das Lehrschwimmbecken in Bronze) besitzen.
3. Die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen die aufsichtsführende Lehrkraft, sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich. **Sie betreten als Erste das Bad und verlassen es als Letzte, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich niemand aus ihrer Nutzergruppe mehr in den Räumlichkeiten befindet.** Nach dem Betreten und dem Verlassen ist das Gebäude grundsätzlich zu verschließen, um unbefugtes Betreten zu verhindern. Findet im Anschluss an die eigene Nutzungszeit keine weitere Nutzung statt, ist beim Verlassen der Räumlichkeiten das Licht zu löschen.
4. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die jeweiligen Nutzer für den Schaden. Dies gilt auch für Energieverschwendung (z. B. das Nichtausschalten der Beleuchtung und das Laufen lassen der Duschen).
5. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
7. Behälter aus Glas u. ä. (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide- Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal der Stadt Laatzten übt gegenüber allen Nutzern und Besuchern des Bades das Hausrecht aus. Nutzer und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes nicht verzichtet.

9. In das Hallenbuch sind einzutragen: Anzahl der Teilnehmer, vorgefundene bzw. während der Nutzung eingetretene Beschädigungen, besondere Vorkommnisse. In gravierenden Fällen ist unverzüglich das städtische Personal (je nach Tageszeit und Bedarf) entsprechend der im Bad ausliegenden Telefonliste bzw. der Hausmeister zu informieren. In das Hallenbuch können ferner auch Wünsche, Anregungen und Beschwerden eingetragen werden.
10. Fundgegenstände sind an das städtische Personal abzugeben bzw. im ehemaligen Schwimmmeisterraum zu deponieren. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II. Nutzungszeiten und Zutritt

11. Die Nutzungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt. Sie kann auch die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
13. Personen, deren Sicherheit bei der Benutzung des Bades nicht gewährleistet ist (Kinder unter 7 Jahren, geistig Behinderte, Anfallskranke, ...) dürfen das Bad nur mit einer Begleitperson benutzen.

III. Haftung

14. Die Nutzer und Besucher des Bades benutzen dieses einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Laatzten, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Laatzten nicht.
15. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
16. Die Stadt Laatzten oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für Körperschäden gilt diese Einschränkung der Haftung nicht.

IV. Benutzung des Bades

17. Das Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
18. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
19. Die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
20. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
21. Das Springen von den Startblöcken im Hallenbad Rethen ist nur bei einer Wassertiefe von 1,80 m gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Startblock betritt.
22. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches der Startblöcke sind untersagt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
23. Während der Bedienung des Hubbodens im Hallenbad Rethen darf sich aus Sicherheitsgründen keine Person im Wasser aufhalten. Die Bedienung darf nur durch Personen erfolgen, die entsprechend eingewiesen wurden. Bei der Wassergymnastik sollen sich höchstens 15 Personen gleichzeitig im Becken aufhalten, ggs. sind Gruppen zu bilden.

V. Ausnahmen

24. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Entgelte

25. Die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte richten sich nach dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

Laatzen, den 01.08.2002

Der Bürgermeister

Hauke Jagau

**Entgeltverzeichnis für das Hallenbad Rethen und das
Lehrschwimmbecken in der Grundschule Gleidingen**

(Anlage zu Teil VI der Haus- und Badeordnung des Hallenbades Rethen und des Lehrschwimmbeckens Gleidingen)

Nutzung durch Vereine und Gruppen

Von Sportvereinen mit Schwimmsparten sind folgende Entgelte als Pauschalbeträge für die Nutzung zu zahlen:

Hallenbad Rethen und Lehrschwimmbecken Gleidingen	10,00 € / Std.
(Auswärtige Vereine im LB Gleidingen	15,00 € / Std.)

Von der Entrichtung eines Entgeltes sind die DLRG, die Wasserballer und die Leistungsschwimmer freigestellt.

Von den übrigen Vereinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind folgende Entgelte als Pauschalbeträge für die Nutzung zu zahlen:

Örtliche Vereine	19,00 € / Std.
Firmen, Betriebe u. ä., auswärtige Vereine	35,00 € / Std.